

Handreichung zur Betreuungsvereinbarung für Promotionsvorhaben

Die **Betreuungsvereinbarung ist entsprechend dem Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz verpflichtend abzuschließen und dient dem Austausch zwischen Doktorand:innen und Betreuer:innen** für die Erarbeitung und Formulierung gemeinsamer, arbeitsorganisatorischer Absprachen. Sie **dokumentiert wechselseitige Aufgaben und Erwartungen** der Beteiligten zu Beginn und während des Promotionsverfahrens und **gestaltet die Zusammenarbeit transparent**. Eine Aktualisierung im Laufe des Promotionsverfahrens ist, bei beidseitigem Einverständnis, möglich.

Das vorliegende Muster einer Betreuungsvereinbarung für Promotionsvorhaben an der Universität Trier orientiert sich an den Empfehlungen der DFG, der HRK und des Wissenschaftsrates und ist auf die *Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren beim Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens* (Juli 2001) sowie auf die *Satzung zur Qualitätssicherung im Promotions- und Habilitationswesen der Universität Trier* (8. Juli 2022) abgestimmt.

Die Betreuungsvereinbarung besteht aus folgenden Elementen:

- A) Beteiligte
- B) Promotionsvorhaben
- C) Vereinbarung zur Betreuung des Promotionsvorhabens
- D) Begleitendes Weiterbildungs- und Qualifizierungsprogramm
- E) Einhaltung der Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis
- F) Optionen im Konfliktfall, Begutachtungszeiträume und ggf. Auflösung des Betreuungsverhältnisses
- G) Zusätzliche Vereinbarungen (z.B. Bi-nationale Betreuung, Cotutelle-de-thèse-Verfahren,...)
- H) Anlagen

Die Bereiche A), B), E) und F) beziehen sich auf grundlegende Voraussetzungen der Promotion. Unter Punkt A) ist die Benennung mindestens einer weiteren beteiligten Person empfohlen. Die Elemente C), D), G) und H) beschäftigen sich mit Rahmenbedingungen der Promotion, sind aber kein grundsätzlicher Teil der Promotionsleistung. Das Muster **beinhaltet obligatorische und fakultative Vereinbarungen**, so dass der Detailgrad individuell von Doktorand:innen und Betreuer:innen gestaltet werden kann. **Verpflichtend auszufüllen sind die Elemente A), B), E), F) und H)** ebenso wie die **hellgrau unterlegten Elemente in den Abschnitten C) und D)**. Es wird dringend empfohlen, beim gemeinschaftlichen Ausfüllen der Betreuungsvereinbarung die für die Rahmenbedingungen relevanten Dokumente (z.B. Arbeitsvertrag) zu berücksichtigen.

Das **Promotionsverfahren an der Universität Trier wird gemäß der fachspezifischen Promotionsordnung durchgeführt**. Die Regelungen und Absprachen der Betreuungsvereinbarung dürfen diesen Promotionsordnungen, einem der Promotion unterlegten Arbeitsverhältnis oder einem Stipendium nicht widersprechen. Die Betreuungsvereinbarung ersetzt keine nach den Promotionsordnungen vorzunehmende Handlung, wie z.B. der Antrag auf Zulassung zur Promotion.

Die Betreuungsvereinbarung **dient vor allem der inhaltlichen und zeitlichen Qualitätssicherung des Promotionsverfahrens**. Sie stellt kein juristisches Dokument dar, sodass keine einklagbaren Rechtspositionen entstehen. Es erfolgt keine Begründung von etwaigen Rechten oder Pflichten, welche nicht bereits aufgrund gesetzlicher Grundlage bestehen.